

Zu § 91 SGB XI – Kostenerstattung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 20.12.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 91 SGB XI Tit. 1 RdSchr. vom 20.12.2022 – Allgemeines

Die häuslichen Pflegeeinsätze von Sozialstationen und anderen ambulanten Pflegediensten sowie die teil- und vollstationären Pflegeleistungen werden als Dienst- oder Sachleistungen von den Pflegekassen - bis zum jeweiligen Höchstwert - unmittelbar den Trägern der Pflegeeinrichtungen vergütet. Hiervon macht § 91 SGB XI eine Ausnahme für Pflegeeinrichtungen, die bewusst auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen verzichten oder mit denen eine solche Vereinbarung - z. B. wegen unangemessener Forderungen - nicht zustande kommt.